

[Eingang: 19.11.2008]

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/3670**

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen von CDU und SPD  
zum Entwurf eines Gesetzes Änderung der Landesbauordnung für Schleswig-  
Holstein (LBO)**

**(Drs. 16/1675)**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

**1.**

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

**2.**

§ 6 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen.“

**3.**

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

**4.**

§ 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Wort „besondere“ durch die Worte „die erforderlichen“ ersetzt.

**5.**

§ 31 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie von Gebäuden im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist.“

**6.**

§ 38 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein

zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, müssen bruchsicher sein und sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

## **7.**

§ 44 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2) Jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muss einen eigenen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2020 mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Ausnahmen sind zuzulassen, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.

## **8.**

Es wird folgender § 45 eingefügt:

### **„§ 45**

**Kleinkläranlagen, Gruben und Anlagen zum Lagern  
von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften**

(1) Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen geeignet sein.

(2) Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, insbesondere Güllebehälter, zu leiten, die keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.“

## **9.**

§ 49 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

## **10.**

§ 50 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 10 wird eingefügt:

„(10) Neu errichtete Stellplätze und Garagen sollen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.“

Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11, der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

## **11.**

§ 52 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichungen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

## **12.**

§ 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und in besonderen Fällen, wenn einzelne Aufgaben sonst nur erschwert erfüllt werden können, auch einzelne Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen.“

b) § 58 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachaufsichtsbehörden sind

1. über die unteren Bauaufsichtsbehörden nach Absatz 1 Nr. 2 und über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, der Ämter, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, die oberste Bauaufsichtsbehörde und

2. über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der übrigen Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, der übrigen Ämter die Landrätinnen oder die Landräte.“

### **13.**

§ 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h) wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt. Folgender Buchstabe i) wird angefügt:

„i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Camping- und Wochenendplätzen bis zu 15 m<sup>3</sup> umbauten Raumes, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind;“

- b) In Abs. 1 Nr. 11 f werden die Worte „festgesetzten Geländeoberfläche“ durch die Worte „festgelegten Geländeoberfläche“ ersetzt.

### **14.**

§ 65 wird wie folgt geändert:

Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach den Absätzen 3 und 4 müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 3 überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlussgründe unverzüglich zu offenbaren."

## 15.

§ 68 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

## 16.

§ 70 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 sinngemäß.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, ist der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz, die oder der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, zu erstellen. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinne des Satzes 1 erstellt wird, ist der Brandschutz durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft und bescheinigt, ist der Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden.“

## 17.

§ 77 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs von den zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarrinnen oder Nachbarn nicht zugestimmt haben.“

**18.**

§ 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks,“

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4, die nachfolgenden Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.

b) In der neuen Nr. 5 wird hinter dem Wort „die“ das Wort „barrierefreie“ eingesetzt.

Wilfried Wengler  
und Fraktion

Thomas Hölck  
und Fraktion